

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 21.01.2020

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege**

## Artikel 1

## Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Gesetz über die Pflegekammer Niedersachsen vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Kammermitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in der Kammer ist freiwillig und wird durch Übermittlung des Beitrittsformulars durch den Antragsteller sowie Aufnahmebestätigung seitens der Kammer begründet.

(2) <sup>1</sup>Kammermitglied kann werden, wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung

1. ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘,
2. ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘,
3. ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ zu führen und diesen Beruf in Niedersachsen ausübt. <sup>2</sup>Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können. <sup>3</sup>Personen, die einen Beruf nach Satz 1 in einem anderen Bundesland ausüben und nur vorübergehend und gelegentlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 in Niedersachsen tätig werden, können nicht Kammermitglieder werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Personen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(3) <sup>1</sup>Personen, die einen Beruf nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr im Sinne des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 ausüben, können weiterhin Kammermitglieder sein. <sup>2</sup>Die Kammermitgliedschaft endet mit dem Zugang der Austrittserklärung.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Freiwilliger Beitritt

Weitere Personen,

1. die in Niedersachsen in der Pflege tätig sind und entweder eine pflegerische Berufsausbildung an einer hierfür staatlich anerkannten Bildungseinrichtung abgeschlossen oder aufgrund einer Hochschulprüfung an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder

- an einer staatlich anerkannten Hochschule einen berufsqualifizierenden pflegerischen Abschluss erworben haben oder
2. die sich in Niedersachsen in einer Ausbildung zu einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufe oder in einer sonstigen pflegerischen Berufsausbildung an einer Bildungseinrichtung nach Nummer 1 befinden oder die ein pflegerisches Studium an einer Hochschule nach Nummer 1 absolvieren, können der Kammer beitreten, sofern die Kammer-satzung dies vorsieht.“
  3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Beiträge, Kosten

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Kammer jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Landeshaushalts.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.06.2020 in Kraft.

---

Begründung

I. Anlass und Zweck des Gesetzes

Zu Artikel 1

Die Novelle des § 2 sieht den Ersatz der Zwangsmitgliedschaft durch eine freiwillige Mitgliedschaft in der Kammer vor und klärt die Frage der persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Inso- weit waren die Formulierungen anzupassen und zu präzisieren.

Da die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in der Kammer und das Entfallen der Beitragspflicht insge- samt gelten soll, musste der Gesetzestext auch in § 4 redaktionell angepasst werden.

Die neue Fassung des § 8 klärt die Finanzierung der Kammer dahin, dass das Land allein aus Haushaltsmitteln verpflichtet ist, die Kammer vollständig finanziell zu unterhalten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 01.06.2020.

II. Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Das Land Niedersachsen wird durch die Novellierung mit Mehrkosten nach Maßgabe des § 8 be- lastet.

Klaus Wichmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer